

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

Lieferung von Konstruktionsholz.

Die Lieferung von cirka 200 m³ Konstruktionsholz in Stärken bis auf 31/26 cm. und Längen von 7 bis 13 m. wird anmit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Die Lieferungsbedingungen können beim eidgenössischen Geniebureau in Bern bezogen werden, wohin auch die Angebote bis **spätestens den 11. Dezember 1893**, mittags zu senden sind.

Bern, den 18. November 1893.

(O. H. 5860) [2/1]

Der Waffenchef des Genies.

Lieferung von Schraubenbolzen.

Die Lieferung von cirka 1000 Schraubenbolzen in Dicken von 2 bis 3 cm. und Längen von 50 bis 135 cm. wird anmit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Die Lieferungsbedingungen können beim eidgenössischen Geniebureau in Bern bezogen werden, wohin auch die Angebote bis **spätestens den 11. Dezember 1893**, mittags, zu senden sind.

Bern, den 18. November 1893.

(O. H. 5861) [2/1]

Der Waffenchef des Genies.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Erd-, Maurer- und Schlosserarbeiten für Erstellung eines Kellers im Speiseanstaltsgebäude bei den eidgenössischen Werkstätten in Thun werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Angebotformulare etc. sind im eidgenössischen Baubureau in Thun zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind der unterzeichneten Stelle verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Speiseanstalt Thun“, bis und mit dem 1. Dezember nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 22. November 1893.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | | |
|--|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Postablagehalter und Briefträger in Prez vers Noréaz (Freiburg). 2) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Torny-le-Grand (Freiburg). | } | Anmeldung bis zum 12. Dez. 1893 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| <ol style="list-style-type: none"> 3) Postcommis in Interlaken. Anmeldung bis zum 12. Dezember 1893 bei der Kreispostdirektion in Bern. 4) Postcommis in Neuenburg. Anmeldung bis zum 12. Dezember 1893 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. 5) Paketträger in Weinfelden. Anmeldung bis zum 12. Dezember 1893 bei der Kreispostdirektion in Zürich. 6) Postcommis in Bellinzona. Anmeldung bis zum 12. Dezember 1893 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona. 7) Telegraphist in Lausanne. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 9. Dezember 1893 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne. 8) Kanzleisekretär bei der Telegraphendirektion in Bern. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 9. Dezember 1893 bei der Telegraphendirektion in Bern. | | |
-

- 1) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Orges (Waadt). Anmeldung bis zum 5. Dezember 1893 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Briefträger, Bureaudiener und Packer in Langenthal. Anmeldung bis zum 5. Dezember 1893 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 3) Postcommis in Pruntrut. Anmeldung bis zum 5. Dezember 1893 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 4) Postcommis in Basel. Anmeldung bis zum 5. Dezember 1893 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 5) Briefträger in Oberkulm (Aargau). } Anmeldung bis zum 5. Dez.
- 6) Postablagehalter, Briefträger und } 1893 bei der Kreispostdirektion in
Bote in Rietheim (Aargau). } Aarau.
- 7) Postcommis in St. Gallen. } Anmeldung bis zum 5. Dez.
- 8) Briefträger in Wattwil (St. Gallen). } 1893 bei der Kreispostdirektion in
St. Gallen.
- 9) Telegraphist und Telephonist in Altdorf (Uri). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision für Telegraphendienst und Entschädigung für Telephondienst. Anmeldung bis zum 2. Dezember 1893 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 10) Telegraphist in Ponte (Graubünden). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. Dezember 1893 bei der Telegrapheninspektion in Chur.

Vorladung.

In Streitsache des Herrn Fürsprech M. Lussi, Stans, namens Frau Katharina Küttel geb. Jaun, von Buochs, wohnhaft in Buenos Aires (Argentinien), Klägerin, gegen ihren Ehemann Anton Küttel, von Gersau, zuletzt wohnhaft gewesen in Hergiswyl, nun unbekannt landesabwesend, Beklagten, wird letzterer hiermit öffentlich auf Donnerstag den 14. Dezember nächsthin und im Falle des Nichterscheins zum zweitenmal unter Kontumazfolge auf Donnerstag den 21. Dezember nächsthin vor das Vermittlungsgericht Hergiswyl (Nidwalden), vormittags 9 Uhr im Gasthause zum Löwen dortselbst vorgeladen, und zwar nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Civilrechtsverfahren vom 9. April 1890.

Rechtsbegehren der Klägerin: Die Ehe der Litiganten sei gänzlich zu scheiden und dem Beklagten wegen verschuldeter Scheidung eine Entschädigung an Klägerin aufzulegen. Unter Kostenfolge.

Hergiswyl, den 27. November 1893.

Der Vorsitzende des Vermittlungsgerichtes:
Franz Bucher.

Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 48.

Bern, den 29. November 1893.

I. Allgemeines.

780. (^{48/93}) Betriebseröffnung der Schmalspurbahn Yverdon-S^{te}-Croix.

Die Betriebseröffnung der Schmalspurbahn Yverdon-S^{te}-Croix hat am 27. November 1893 stattgefunden. Die bezüglichlichen im Bundesblatt unter Nummern 678 (42/93) und 663 (41/93) publizierten Tarife sind daher mit diesem Zeitpunkte in Kraft getreten.

Bern, den 27. November 1893.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

781. (^{48/93}) Umrechnung der Mark- in Frankenwährung und umgekehrt.

Laut Mitteilung der Direktion der schweizerischen Nordostbahn und der Generaldirektion der großherzoglich badischen Staatseisenbahnen ist das Wertverhältnis der Frankenwährung zur deutschen Markwährung und umgekehrt für die Güterexpeditionen der deutsch-schweizerischen Grenzstationen und der badischen Staatseisenbahnen auf Schweizergebiet ab 25. November 1893 bis auf weiteres folgendermaßen festgesetzt:

1 Franken = 0,807 Mark,
1 Mark = 1,2592 Franken.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

782. ^(48/93) *Teil I der englisch-deutschen Verbandsgütertarife.*

Teil II, Heft 1 der englisch-südwestdeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. Juni 1890. Neuausgabe.

Nach der am 1. Januar 1893 erfolgten Einführung des auf dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beruhenden Teils I für die belgisch-deutschen Eisenbahnverbände war der frühere belgisch-deutsche Verbandsgütertarif (Teil I), vom 1. Juni 1890, als Teil I des direkten englisch-südwestdeutschen Tarifs für den Verkehr mit London (Große englische Ostbahn) über Antwerpen — Harwich bis auf weiteres noch in Kraft verblieben. Derselbe wird nunmehr auch für den englisch-südwestdeutschen Verkehr am 1. Dezember 1893 außer Geltung gesetzt, an welchem Tage ein besonderer Teil I für die englisch-deutschen Eisenbahnverbände (Verkehr über Antwerpen — Harwich), enthaltend:

A. Reglement,

B. Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation,

C. Nebengebührentarif,

zur Einführung kommt (Preis 30 Pf.).

Gleichzeitig werden die besonderen Bestimmungen im Teil II, Heft 1 des englisch-südwestdeutschen Tarifs, vom 1. Juni 1890, aufgehoben und durch einen neuen Tarif (Preis 20 Pf.) ersetzt.

Der englisch-deutsche Teil I enthält ein neues Frachtbriefformular, welches vom 1. Dezember 1893 ab zu benutzen ist.

Die mit der Änderung des Reglements verbundenen Frachterhöhungen (für Kunstgegenstände u. s. w.) und Transport-Erschwerungen (Lieferfristen) treten erst vom 15. Januar 1894 in Kraft.

Strasbourg, den 21. November 1893.

Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

783. ^(48/93) *Interner Personen- und Gepäcktarif der JS, BR und VT, vom 1. Januar 1891. Ergänzungen.*

Mit 15. Dezember 1893 treten direkte Personen- und Gepäcktaxen für den Verkehr zwischen der Station Freiburg einerseits und den Stationen Auvernier, Boveresse, Champ du Moulin, Colombier, Couvet (JS), Noiraigue, Serrières, Travers und Verrières-suisse andererseits, via Bern-Biel-Neuenburg, in Kraft.

Bern, den 25. November 1893.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

784. (^{48/93}) *Reglement und Tarif für die Miete besonderer Personenwagen, vom 1. April 1885. Nachtrag II.*

Mit dem 15. Dezember 1893 tritt zum schweizerischen Reglement und Tarif, vom 1. April 1885, für die Miete besonderer Personenwagen ein Nachtrag II in Kraft.

Zürich, den 25. November 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn,
als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

785. (^{48/93}) *Reglement und Tarif für die Beförderung von Expresßgut auf den schweizerischen Eisenbahnen, vom 1. Dezember 1892. Nachtrag II.*

Mit 15. Dezember 1893 tritt zum Reglement und Tarif für die Beförderung von Expresßgut auf den schweizerischen Eisenbahnen, vom 1. Dezember 1892, ein Nachtrag II in Kraft, enthaltend Bestimmungen für den Verkehr der Schmalspurbahn Yverdon-S^{te}-Croix.

Zürich, den 25. November 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn,
als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

B. Verkehr mit dem Auslande.

Ausnahmetaxen.

786. (^{48/93}) *Transporte von Gepäck Bern — Folkestone.*

Am 15. Dezember 1893 tritt für die direkte Gepäckabfertigung zwischen Bern und Folkestone, via Delle-Laon, ein Frachtsatz von Fr. 5. 52 per 10 kg. in Kraft. Die Einschreibung des Gepäcks findet nur gegen Vorweisung von direkten Billeten nach London, die zu 25 kg. Freigepäck berechtigen, statt.

Bern, den 23. November 1893.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

787. (^{48/93}) *Gütertarife G B — schweizerische Bahnen; Heft I, Verkehr mit SOB, NOB, BB, TTB und VSB, vom 1. März 1893. Nachtrag I.*

Am 15. Dezember 1893 tritt ein Nachtrag I in Kraft, welcher Änderungen und Ergänzungen des Haupttarifs enthält. Die Taxen des

Ausnahmetarifs für Holzstoff etc. für die Stationen Koblenz, Romanshorn und Singen der schweizerischen Nordostbahn, sowie Dübendorf der Vereinigten Schweizerbahnen bleiben noch bis und mit 14. März 1894 in Kraft.

Exemplare des Nachtrages können direkt bei unserm kommerziellen Bureau oder durch diesseitige Stationen gratis bezogen werden.

Luzern, den 26. November 1893.

Direktion der Gotthardbahn.

788. (^{48/93}) *Gütertarif E B — G B, vom 1. Dezember 1891.*
Nachtrag I.

Am 15. Dezember 1893 tritt zu obigem Tarif ein Nachtrag I in Kraft, welcher u. a. die durch Eröffnung unserer Station Gordola-Val Verzasca bedingten Änderungen, sowie die Aufhebung der Ausnahmetaxen für Wein und gepresste Weintrauben in Wagenladungen von 5000 kg. enthält. Diese letztern Taxen bleiben indessen noch bis und mit 14. März 1894 in Kraft. Der Nachtrag kann direkt bei unserm kommerziellen Bureau oder durch diesseitige Stationen gratis bezogen werden.

Luzern, den 26. November 1893.

Direktion der Gotthardbahn.

789. (^{48/93}) *Gütertarife J S, B R und V T — schweizerische Bahnen; Heft VIII, Verkehr mit der G B, vom 1. Dezember 1891. Nachtrag II.*

Am 15. Dezember 1893 tritt ein Nachtrag II in Kraft, welcher u. a. die durch Eröffnung unserer Station Gordola-Val Verzasca bedingten Änderungen, sowie einen neuen Ausnahmetarif für Wein etc. enthält. Die Taxen für Wagenladungen von 5000 kg. des bisherigen Ausnahmetarifs für Wein etc. sind noch bis und mit 14. März 1894 gültig.

Exemplare des Nachtrages können direkt bei unserm kommerziellen Bureau oder durch diesseitige Stationen gratis bezogen werden.

Luzern, den 27. November 1893.

Direktion der Gotthardbahn.

790. (^{48/93}) *Ausnahmetarif Nr. 6 für Getreide; Anhänge für Romanshorn und Rorschach, vom 1. April 1891.*
Nachtrag IV.

Mit 15. Dezember 1893 tritt zu den Anhängen des Ausnahmetarifs Nr. 6 für Getreide, enthaltend die Taxen für Romanshorn und Rorschach, vom 1. April 1891, je ein Nachtrag IV in Kraft.

Diese Nachträge enthalten neue bzw. berichtigte Taxen für die Stationen Au (Zürich) (Nordostbahn), Gordola-Val Verzasca (Gotthard-

bahn), für die Thunerseebahn und Bödelibahn, ferner einige anderweitige Änderungen und Ergänzungen.

Die Abgabe dieser Nachträge an Interessenten erfolgt unentgeltlich.

Zürich, den 27. November 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

791. (^{48/93}) *Ausnahmetarif für Steine etc. im internen Verkehr der G B, sowie im direkten Verkehr G B — S O B, N O B, T T B, V S B und R H, vom 1. September 1893.*

Nachtrag I.

Am 15. Dezember 1893 tritt ein Nachtrag I in Kraft, welcher die durch Eröffnung unserer Station Gordola-Val Verzasca bedingten Änderungen enthält. Exemplare desselben können bei unserm kommerziellen Bureau und durch diesseitige Stationen gratis bezogen werden.

Luzern, den 26. November 1893.

Direktion der Gotthardbahn.

Ausnahmetaxen.

792. (^{48/93}) *Transporte von Milch im Abonnement aus dem Kanton Luzern nach Cham.*

Für die abonnementsweise Beförderung von flüssiger Milch aus dem Kanton Luzern nach Cham in Quantitäten von 5000 kg. pro Tag und Wagen während der Monate Oktober bis Ende April 1894 wird auf der Strecke Luzern-Cham eine Ausnahmetaxe von 48 Cts. pro 100 kg. berechnet, in welcher der unentgeltliche Rücktransport der leeren Milchkannen inbegriffen ist.

Zürich, den 25. November 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

793. (^{48/93}) *Sächsisch-schweizerischer Gütertarif, vom 1. Januar 1887. Teilweise Kündigung.*

Der sächsisch-schweizerische Gütertarif, vom 1. Januar 1887, und dessen Nachträge I—IV werden auf 1. März 1894 gekündigt. Ausgenommen hiervon sind die in den Nachträgen I—IV enthaltenen Taxen im Verkehr mit Genf-transit, Verrières-transit und Delle-transit.

Die Einführung entsprechender neuer Taxen wird besonders bekannt gemacht werden.

Zürich, den 25. November 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

794. (^{48/93}) *Gütertarif Genf-transit — Basel S C B-loco und transit, vom 1. Januar 1890. Nachtrag VIII.*

Zu obgenanntem Tarif tritt mit 15. Dezember 1893 ein Nachtrag VIII in Kraft, enthaltend diverse Änderungen und Ergänzungen zum Haupttarif.

Exemplare dieses Nachtrages können bei den beteiligten Verwaltungen direkt oder durch Vermittlung der Stationen Genf und Basel bezogen werden.

Basel, den 27. November 1893.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

795. (^{48/93}) *Teil II der italienisch-schweizerischen Gütertarife via Gotthard, vom 1. August 1888. Ergänzung.*

Am 10. Dezember 1893 treten für die Stationen Crevalcore und S. Felice sul Panaro die nachstehendenchnittsätze des Ausnahmetarifs Nr. 6 für Hanf in Wagenladungen von mindestens 5000 kg. oder bei Frachtzahlung für dieses Gewicht (italienische Strecken) in Kraft:

	Pino-transit.	Chiasso-transit.
	Franken pro 1000 kg.	
Crevalcore	19. 08	16. 75
S. Felice sul Panaro	19. 68	17. 34

Luzern, den 22. November 1893.

Direktion der Gotthardbahn.

Ausnahmetaxen.

796. (^{48/93}) *Transporte von Zucker Buchs-transit (Böhmen, Mähren und österreichisch Schlesien) — Tessin.*

Auf 1. Februar 1894 treten für den Transport von Pilé-, Raffinade- und Würfelzucker in Wagenladungen von 10 000 kg. oder Frachtzahlung hierfür ab böhmischen, mährischen und österreichisch-schlesischen Stationen nach dem Tessin folgende ermäßigte Kartierungstaxen in Kraft:

Buchs-transit nach	Gruppe a.	Gruppe b.
	Cts. pro 100 kg.	
Bellinzona	348	352
Biasea	349	349
Chiasso	265	269
Locarno	357	357
Lugano	301	305
Mendrisio	281	285

Die Sätze der Gruppe a sind anwendbar für Sendungen ab den im österreichisch-ungarisch-schweizerischen Ausnahmetarif für Zucker, vom

1. Oktober 1891, genannten Stationen der Außig-Teplitzer Bahn, böhmischen Nordbahn, böhmischen Westbahn, exkl. Taus, Buschtährader Eisenbahn, österreichischen Nordwestbahn und süd-norddeutschen Verbindungsbahn, österreichischen Staatsbahn, exkl. Taus, dann Dasic, Nimburg, Pardubitz und Pecek der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft; jene der Gruppe *b* für Sendungen ab den im genannten Tarif enthaltenen Stationen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft, exkl. Dasic, Nimburg, Pardubitz, Pecek und Schönpriesen.

Diese Taxen treten an Stelle der bisherigen Ausnahmesätze in der auf 1. Januar 1893 erschienenen Zusammenstellung der Rückvergütungen und Ausnahmefrachtsätze der schweizerischen Eisenbahnen, Seite 13, Pos. 60 und 61.

St. Gallen, den 21. November 1893.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergbiet.

797. (^{48/98}) *Teil II, Heft VI der niederländisch-südwestdeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. Februar 1884. Nachtrag XIII.*

Zum Tarifheft VI für den niederländisch-südwestdeutschen Güterverkehr, vom 1. Februar 1884, ist der Nachtrag XIII, gültig vom 1. Dezember 1893, erschienen. Derselbe enthält die Aufnahme neuer Stationen und Änderungen und kann unentgeltlich von unserem Gütertarifbureau, sowie durch unsere Güterstationen bezogen werden.

Karlsruhe, den 23. November 1893.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Rückvergütungen.

798. (^{48/98}) *Transporte von künstlichen Düngemitteln auf den badischen Staatseisenbahnen.*

Die am 3. Oktober 1893 (Publikation 674) bekannt gemachte Frachtermäßigung für gewisse Arten von künstlichen Düngemitteln bei Sendungen in Wagenladungen wird mit Rückwirkung vom 1. September 1893 ab gewährt.

Karlsruhe, den 24. November 1893.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mitteilungen des Eisenbahndepartementes.

Der Verwaltung der Schmalspurbahn Yverdon-St^e-Croix wurde die Eröffnung ihrer Linie für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr auf den 27. November 1893 gestattet. An dieser 25 km. langen, durch die Jura-Simplon-Bahn betriebenen Bahn befinden sich die Stationen und Haltestellen: Yverdon, Valeyres (H.), Essert, Peney-Vuiteboeuf, Baulmes, Six-Fontaines (H.), Trois-Villes (nur Holzverkehr) und St^e-Croix. Für den Personenverkehr besteht nur e i n e Wagenklasse. Für den Güterverkehr in gewöhnlicher Fracht bestehen die Tarifklassen des Reformsystems; eine Eilgutklasse besteht nicht. Der Betrieb der Linie bleibt Sonntags eingestellt.

Der schweizerische Bundesrat hat die Eröffnung der Teilstrecke Chaux-de-Fonds Place d'armes—Chaux-de-Fonds J N der schmalspurigen Regionalbahn Saignelégier—Chaux-de-Fonds unterm 28. November 1893 gestattet.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1893
Date	
Data	
Seite	182-184
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 375

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.